



Richtlinie zur Förderung der grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 Anlage I der „Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft, im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und im Benehmen mit der Bundesärztekammer“ (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) erlässt der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die nachstehenden ergänzenden Regelungen zur Förderung der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Weiterbildung. Im Übrigen bleiben die Vorgaben der Vereinbarung von dieser Richtlinie unberührt.

1.

Vertragsärzten*, die über eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen und denen durch die zuständige Bezirksstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein die Genehmigung zur Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV erteilt wurde, kann auf Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines Arztes mit deutscher Approbation, der sich in der Weiterbildung zur Erlangung der Facharztkompetenz in einer gemäß § 3 Abs. 8 der Vereinbarung als förderfähig festgestellten Facharztgruppe befindet, durch Beschluss des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein gewährt werden.

2.

Eine Förderung unterliegt der Voraussetzung, dass die beantragende Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist.

3.

Förderfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung zur Erlangung einer als förderfähig festgestellten Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein (WBO ÄKNO) benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.

4.

Die Förderung der Weiterbildung ist je Arzt in Weiterbildung auf höchstens 24 Monate beschränkt. Die Förderdauer darf außerdem die in der jeweils geltenden WBO ÄKNO für die jeweilige Fachgruppe vorgesehene maximal mögliche ambulante Weiterbildungszeit nicht überschreiten. Durch andere Kassenärztliche Vereinigungen bereits geförderte Weiterbildungsabschnitte werden angerechnet. Weiterbildungsabschnitte der unmittelbaren Patientenversorgung entsprechend der jeweils geltenden WBO ÄKNO können gefördert werden, wenn die maximale Förderzeit von 24 Monaten nicht ausgeschöpft ist.

* Die in diesen Durchführungsbestimmungen der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personen- und Berufsbezeichnungen schließen jeweils die weibliche Form mit ein.



5.

Die Förderdauer des Weiterbildungsabschnittes beträgt grundsätzlich mindestens zwölf zusammenhängende Monate in einer Weiterbildungspraxis. Liegt die beantragte Förderdauer unterhalb von zwölf Monaten, soll der Antragsteller die Gründe für die Verkürzung darlegen.

6.

Kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden, können nicht gefördert werden. Für den Fall, dass die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung einen kürzeren Zeitraum andauert, müssen die Förderbeträge insgesamt zurückgezahlt werden.

7.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arzt in Weiterbildung bereits eine Weiterbildung absolviert hat, für die eine Förderung gewährt worden ist.

8.

Die Fördergelder sind von dem Antragsteller schriftlich, einschließlich aller gemäß Ziffer 20 erforderlichen Unterlagen, vor Beginn des Förderzeitraums zu beantragen. Anträge können frühestens zwölf Monate vor Beginn des Förderzeitraums gestellt werden. Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen; ausgenommen sind Förderungen nach Umverteilung gemäß Ziffer 12.4.

9.

Wenn der Arzt in Weiterbildung bereits Weiterbildungsabschnitte absolviert hat, sind diese mit Zeugnissen zu belegen.

10.

Die Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung, der zu Beginn der geförderten Weiterbildungszeit das 60. Lebensjahr vollendet hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur zur Vermeidung unbilliger Härten möglich. Erziehungszeiten werden je Kind mit drei Jahren (jedoch jeweils nur bis zur Geburt eines weiteren Kindes) angerechnet.

11.

Ärzte in Weiterbildung, die während der Weiterbildung Gehälter von öffentlichen Institutionen (bspw. Bundeswehr) beziehen, sind von der Förderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein ausgeschlossen.

12.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

12.1

Die Anzahl der Förderstellen für die ambulante grundversorgende fachärztliche Weiterbildung im Bezirk der KV Nordrhein, die gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinbarung nach dem Bevölkerungsanteil bemessen und von der KBV je Kalenderjahr festgelegt wird, ist begrenzt.

12.2

Dieses regionale Förderstellenkontingent verteilt sich grundsätzlich zu gleichen Teilen auf die eigenständigen Stellenkontingente, die je Gebiet gemäß der jeweils geltenden WBO ÄKNO für die einzelnen – auf regionaler Ebene nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 und 8 der Vereinbarung als förderfähig festgestellten – Facharztgruppen gebildet werden (gebietsbezogene Förderstellenkontingente). Im Falle des Beschlusses einer im Vergleich zum vorgehenden Beschluss deutlich erhöhten Anzahl an freien Vertragsarztsitzen durch den Landesausschuss für eine als förderfähig festgestellte Facharztgruppe, insbesondere aufgrund einer Absenkung von Verhältniszahlen, kann das entsprechende gebietsbezogene Förderstellenkontingent für einen begrenzten Zeitraum angemessen erhöht werden. Auf das gebietsbezogene Förderkontingent Kinder- und Jugendmedizin entfallen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung mindestens 12,5 % des regionalen Förderstellenkontingents.

12.3

Innerhalb der gebietsbezogenen Förderstellenkontingente oder gebietsübergreifend neben diesen kann ein Reservekontingent gebildet werden, um (vorrangig) flexibel auf Veränderungen der gebietsbezogenen Förderstellenkontingente (z.B. durch Veränderungen des regionalen Förderstellenkontingents oder der als förderfähig festgestellten Facharztgruppen) reagieren zu können und (nachrangig) zur Förderung von um Unterbrechungszeiten verlängerte Weiterbildungszeiträume.

12.4

Wird ein gebietsbezogenes Förderstellenkontingent oder ein gebietsübergreifendes Reservekontingent innerhalb eines Kalenderjahres nicht vollständig ausgeschöpft, werden die verbleibenden Förderstellen zum 31.12. zu gleichen Teilen auf ausgeschöpfte Förderstellenkontingente anderer Gebiete umverteilt und unter den dort wegen ausgeschöpfter Förderstellen zunächst abgelehnten Anträgen vergeben. Verbleiben auch hier nach noch abgelehnte Anträge, wird aber mindestens ein Umverteilungskontingent nicht vollständig ausgeschöpft, werden diese verbleibenden Förderstellen gebietsunabhängig unter den verbleibenden abgelehnten Anträgen vergeben.



13.

Können wegen der Begrenztheit der Förderstellen nicht alle Anträge positiv beschieden werden, erfolgt eine Vergabe nach der Reihenfolge der Antragseingänge. Für den Antragseingang ist der Zeitpunkt der vollständigen und fristgerechten Antragstellung im Sinne von Ziffer 8 maßgebend.

Abweichend hiervon wird einem Stellenbewerber um eine Weiterbildungsstelle der Vorzug gegeben, wenn

a) er eine Weiterbildungsstelle in einem Planungsbereich wählt, in dem eine bestehende oder in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung gem. § 100 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der jeweiligen Fachgruppe besteht

und/oder

b) er sich bereits in einem ambulanten Abschnitt befindet

und/oder

c) die in der jeweils geltenden WBO ÄKNO am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten bereits absolviert wurden und der Nachweis hierüber gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein erbracht wurde

und/oder

d) die Weiterbildung in einem sogenannten Verbund, bestehend aus Vertragsarztpraxen und Krankenhäusern, stattfindet.

14.

Die Förderung in Höhe von monatlich € 5.000 setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von € 2.500 als Förderung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein und aus einem Betrag in Höhe von € 2.500 als Förderung der Krankenkassen.

Der Förderbetrag wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein jeweils zu Beginn eines Folgemonats an den Praxisinhaber überwiesen. Die Förderbeträge sind als laufender Arbeitslohn, der von dritter Seite gezahlt wird, zu betrachten und unterliegen somit dem Einkommensteuergesetz.

Gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung ist der Förderbetrag durch den Antragsteller auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben.

15.

Die Förderbeträge müssen in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden. Den Nachweis hierüber hat der Antragsteller regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums in geeigneter Form gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu führen (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder von Quittungen).



16.

Wird die Weiterbildung im Rahmen einer Teilzeittätigkeit durchgeführt, reduziert sich die Höhe der Förderung und verlängert sich die Dauer der Förderung entsprechend.

17.

Während einer Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und / oder Krankheit besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Auszahlung von Fördergeldern für den Zeitraum der Unterbrechung wird eingestellt. Der Antragsteller hat eine Unterbrechung der Weiterbildung unverzüglich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein anzuzeigen.

18.

Der Antragsteller hat ein vorzeitiges Ausscheiden eines in seiner Praxis weitergebildeten Arztes unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein mitzuteilen, damit die Zahlungen nicht fortgesetzt werden.

19.

Der Antragsteller hat regelmäßig binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein ein Zeugnis als Dokumentation über den absolvierten Weiterbildungsabschnitt einzureichen.

20.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

20.1

eine Erklärung des Antragstellers, dass seine Praxis überwiegend konservativ und nicht spezialisiert tätig ist,

20.2

grundsätzlich die Approbationsurkunde des Arztes in Weiterbildung; in Ausnahmefällen kann der Vorstand eine abweichende Entscheidung treffen und die Vorlage einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 10 BÄO) ausreichen lassen,

20.3

ein tabellarischer Lebenslauf des Arztes in Weiterbildung, aus dem insbesondere die abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte hervorgehen,

20.4

Zeugnisse über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung,

20.5

erforderlichenfalls eine Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein, aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten der Bewerber bis zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz noch abzuleisten hat,

20.6

eine Erklärung des Antragstellers, dass er sich davon überzeugt hat, dass der Arzt in Weiterbildung den Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz benötigt,

20.7

eine Angabe des Antragstellers über die voraussichtliche Dauer und den Beschäftigungsumfang (Vollzeit/Teilzeit) des zu fördernden Weiterbildungsabschnittes in der Praxis des Antragstellers,

20.8

eine Erklärung des Antragstellers, dass die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergegeben werden,

20.9

eine Erklärung des Antragstellers, dass er, sofern er den geförderten Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz beschäftigt, die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzahlt,

20.10

eine Erklärung des Antragstellers, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung gezahlten Förderbeträge (z. B. durch Vorlage von Gehaltsabrechnungen oder von Quittungen) zusendet.

20.11

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers für die Weiterbildung zur Erlangung der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO benötigt,

20.12

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, den zu fördernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers als Teil seiner Weiterbildung in der betreffenden Facharztkompetenz nach Maßgabe der jeweils geltenden WBO ÄKNO zu nutzen,

20.13

ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan). Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, hat der Arzt in Weiterbildung eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen,

20.14

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, wonach er binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Auflistung der an ihn gezahlten Förderbeträge zusendet,

20.15

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, aus der hervorgeht, dass er die betreffende Weiterbildung absolviert und die Absicht hat, nach Beendigung seiner Weiterbildungszeit im Rahmen der mit der geförderten Weiterbildung erlangten Facharztbezeichnung im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Facharztgruppe tätig zu sein,

20.16

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein über die erfolgreich abgelegte Facharztprüfung zu informieren,

20.17

eine Erklärung des Arztes in Weiterbildung, dass er sich verpflichtet bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren,

20.18

Erklärungen des Arztes in Weiterbildung und des Antragstellers gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 bzw. Nr. 8 Anlage I der Vereinbarung, mit denen sie der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der benötigten Daten für die in der Vereinbarung, insbesondere in § 9 genannten Zwecke zustimmen,

21.

Für den Fall, dass die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, sind die zu Unrecht gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung, insbesondere wenn

- a) die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung ausgezahlt oder dies nicht nachgewiesen wird,
- b) die Weiterbildung nicht im Einklang mit der jeweils geltenden WBO ÄKNO und/oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt.

In Missbrauchsfällen ist die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu erstatten. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden.

22.

Die Richtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 03.02.2020.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 25.06.2020

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Hauptstelle, Abteilung Sicherstellung, 40182 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Iris Siemons	☎ 0211 / 59 70 – 8153	✉ Foerderung.Weiterbildung@kvno.de
Hans Burchatzki	☎ 0211 / 59 70 – 8165	
Jannis Kalthoff	☎ 0211 / 59 70 – 8313	
	💻 0211 / 59 70 – 8146	

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach dem Antragseingang ab.
Nach der Durchsicht des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

**Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Beschäftigung
eines Arztes* in Weiterbildung
- Grundversorgende Fachärzte -
nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung
gemäß § 75a SGB V**

**Ich/Wir beantrage/n die Förderung für die Beschäftigung eines Arztes in Weiter-
bildung**

zum Facharzt für _____

Neuantrag

Verlängerungsantrag

Zur Weiterbildung befugter Antragsteller:

BSNR (Betriebsstättennummer): _

LANR (lebenslange Arztnummer): _

*Die in diesem Antrag der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personen- und Berufsbezeichnungen schließen jeweils die weibliche Form mit ein.

ggf. gemeinsam mit:

LANR: _

LANR: _

LANR: _

Straße: _

PLZ/Ort: _

Telefon: _

Telefax: _

Vertragsarztstempel

Datum

Unterschrift des zur Weiterbildung befugten Antragstellers

Unterschrift des zur Weiterbildung befugten Antragstellers

Unterschrift des zur Weiterbildung befugten Antragstellers

Arzt in Weiterbildung:

Name, Vorname des Arztes in Weiterbildung

Geschlecht: männlich weiblich

Anschrift des Arztes in Weiterbildung

Festnetz-/Handynr. des Arztes in Weiterbildung

Geburtsdatum des Arztes in Weiterbildung

LANR (lebenslange Arztnummer) des Arztes in Weiterbildung - wenn vorhanden

für den **Zeitraum** vom _ bis _

ganztägige Beschäftigung

mindestens halbe regelmäßige Arbeitszeit: _____ Stunden/Woche.
Bei Vollzeit würden in der Praxis _ Stunden in der Woche gearbeitet.

Bereits absolvierte Weiterbildungsabschnitte:

Anzahl Monate	absolvierte Weiterbildungsabschnitte	stationär	ambulant
_____	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____	-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Hat der Arzt in Weiterbildung bereits eine Förderung erhalten?

nein

ja

Wenn ja, in welcher Praxis?

Praxis

Ort

Diese Tätigkeit wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung

Name der Kassenärztlichen Vereinigung

für die Zeit vom _____ bis _____ finanziell gefördert.

Damit Ihr Antrag so schnell wie möglich bearbeitet werden kann, bitten wir Sie folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Approbationsurkunde** des Arztes in Weiterbildung
2. **tabellarischer Lebenslauf** des Arztes in Weiterbildung, aus dem insbesondere die bereits abgeleisteten Weiterbildungsabschnitte hervorgehen
3. **Zeugnisse** über die bereits absolvierten Weiterbildungsabschnitte des Arztes in Weiterbildung
4. Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. Nachweis über eine Verbundweiterbildung (z. B. Rotationsplan) soweit die Planung abgeschlossen ist
5. erforderlichenfalls eine Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein aus welcher ersichtlich wird, welche Weiterbildungszeiten zur Erlangung der oben genannten Facharztkompetenz noch abzuleisten sind (bspw. bei Weiterbildungszeiten im Ausland)
6. **Erklärung zum Antrag auf Förderung** des weiterbildungsbefugten Antragstellers
7. **Erklärung zum Antrag auf Förderung** des Arztes in Weiterbildung
8. **Einwilligung Datenerhebung und –verarbeitung** des Weiterbilders
9. **Einwilligung Datenerhebung und –verarbeitung** des Weiterzubildenden

Die Formulare für die unter 6.-9. aufgeführten Erklärungen und Einwilligungen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite.

Bitte stellen Sie gleichzeitig einen nach § 32 Abs. 2 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) erforderlichen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung bei Ihrer zuständigen Bezirksstelle:

Bezirksstelle Düsseldorf / Köln

Frau Marion Bongartz

Frau Dagmar Schrödter

☎ 0221 / 7763 – 6514, 📠 0221 / 7763 – 6500

☎ 0221 / 7763 – 6536, 📠 0221 / 7763 – 6500

Bei Teilzeitbeschäftigung bitten wir zu beachten, dass diese zusätzlich durch die Ärztekammer Nordrhein genehmigt werden muss.

Erklärung des weiterbildungsbefugten Antragstellers – Grundversorgende Fachärzte

- Ich habe mich davon überzeugt, dass der Arzt in Weiterbildung den Weiterbildungsabschnitt für die Weiterbildung zur Erlangung der oben angegebenen Facharztkompetenz nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein benötigt.

- Ich werde die genehmigten Fördermittel in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung weitergeben.

(Anm.: Eine Einbehaltung der im Rahmen des Angestellten-Verhältnisses zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung von den Fördermitteln ist nicht zulässig.)

- Sofern ich den Arzt in Weiterbildung nicht im Rahmen einer Weiterbildung zur Erlangung der oben angegebenen Facharztkompetenz beschäftige, werde ich die Förderbeträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzahlen.

(Anm.: Förderungsfähig sind nur Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung zur Erlangung der oben angegebenen Facharztkompetenz nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung benötigt und durch die zuständige Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden.)

- Binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums werde ich der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein einen Nachweis über die an den Arzt in Weiterbildung weitergegebenen Förderbeträge, ggf. durch Gehaltsabrechnungen oder Quittungen, zusenden.
- Binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraums werde ich der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein ein Zeugnis als Dokumentation über den absolvierten Weiterbildungsabschnitt des Arztes in Weiterbildung zusenden.
- Mir ist bekannt,
 - dass die Fördergelder an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzuzahlen sind, wenn die in dieser Erklärung gemachten Angaben nicht zutreffend sind,
 - dass gemäß § 3 Abs. 5 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung nach § 75 a SGB V die Fördervoraussetzungen bei missbräuchlicher Verwendung entfallen, insbesondere wenn
 1. die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird,
 2. die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung und/oder nicht vereinbarungsgemäß erfolgt,

Erklärung des weiterbildungsbefugten Antragstellers – Grundversorgende Fachärzte

- dass in Missbrauchsfällen die erhaltene Förderung in voller Höhe vom Antragsteller an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu erstatten ist und dass im Wiederholungsfalle der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden kann,
- dass kürzere Weiterbildungsabschnitte als diejenigen, die im Rahmen der Weiterbildung von der Ärztekammer Nordrhein angerechnet werden, nicht gefördert werden können. Für den Fall, dass die Beschäftigung des Arztes in Weiterbildung einen kürzeren Zeitraum andauert, werde ich die Förderbeträge insgesamt zurückzahlen.

(Anm.: Empfehlenswert erscheint eine **zivilrechtliche Vereinbarung** mit dem Arzt in Weiterbildung, welche für den Fall, dass der Grund für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeit von dem Arzt in Weiterbildung zu vertreten ist, die Rückzahlungsverpflichtung des Arztes in Weiterbildung vorsieht.)

- dass ich erforderlichenfalls gemäß § 5 Abs. 9 der Vereinbarung den Förderbetrag auf die im Krankenhaus übliche Vergütung anzuheben habe.

(Anm.: Siehe TV-Ärzte/VKA §§ 18 und 19 sowie die Anlage zu § 18.)

Ort, Datum

Unterschrift und Vertragsarztstempel

Bitte zurück an: KV Nordrhein Hauptstelle, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf
z. Hd. Iris Siemons / Hans Burchatzki / Jannis Kalthoff Telefax: (02 11) 59 70-81 46

Bitte sehen Sie von telefonischen Anfragen nach dem Antragseingang ab.
Nach der Durchsicht des Antrages erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Erklärung
zum Antrag auf Förderung der Weiterbildung
- Grundversorgende Fachärzte -
gemäß § 75 a SGB V

des Arztes* in Weiterbildung

Vorname, Name und Anschrift des Arztes in Weiterbildung

zum Facharzt für _____

Weiterbildungsbefugter Antragsteller:

Name des weiterbildungsbefugten Antragstellers

**Mein Weiterbildungsabschnitt bei dem weiterbildungsbefugten Antragsteller
dauert insgesamt**

vom _____ **bis** _____

Arbeitszeit: _____ **Stunden in der Woche.**

**Falls Ihre Weiterbildung im Rahmen eines Weiterbildungsverbundes durchge-
führt wird, geben Sie bitte hier den Namen des Verbundes an:**

Name des Weiterbildungsverbundes

* Die in dieser Erklärung der einfacheren Lesbarkeit halber verwendeten männlichen Personen- und Berufsbezeichnungen schließen jeweils die weibliche Form mit ein.

Ich erkläre,

- dass ich den zu förmernden Weiterbildungsabschnitt in der Praxis des Antragstellers für die Weiterbildung zur Erlangung der oben angegebenen Facharztkompetenz nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein benötige,
- den in der Praxis des Antragstellers zu förmernden Weiterbildungsabschnitt als Teil meiner Weiterbildung zur Erlangung der oben angegebenen Facharztkompetenz nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein zu nutzen,
- dass ich binnen drei Monaten nach Beendigung des genehmigten Förderzeitraumes der Hauptstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein eine Auflistung der an mich gezahlten Förderbeträge zusende,
- dass ich die geförderte Weiterbildung absolviere und die Absicht habe, nach Beendigung meiner Weiterbildungszeit im Rahmen der mit der geförderten Weiterbildung erlangten Facharztbezeichnung im vertragsärztlichen Bereich in der geförderten Fachgruppe tätig zu sein,
- dass ich mich verpflichte, bei Abschluss der Facharztprüfung die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren,
- dass ich mich verpflichte, bei Aufnahme einer Vertragsarztstätigkeit die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zu informieren.
- Mir ist bekannt,
 - dass die Fördergelder an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zurückzuzahlen sind, wenn die in dieser Erklärung gemachten Angaben nicht zutreffend sind oder die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen. Die Fördervoraussetzungen entfallen bei missbräuchlicher Verwendung,
 - dass ein Nachweis über eine Weiterbildungsplanung bzw. der Nachweis über eine sogenannte Verbundweiterbildung (z.B. Rotationsplan) dem Antrag auf Förderung beizufügen ist. Soweit bei der Beantragung der Förderung noch nicht die gesamte Planung der Weiterbildung abgeschlossen ist, ist eine Erklärung über das Vorliegen der Zusagen für die Beschäftigung als Arzt in Weiterbildung für das nächste Weiterbildungsjahr jeweils spätestens drei Monate vor Abschluss des zuletzt absolvierten Weiterbildungsabschnittes vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes in Weiterbildung



Hauptstelle, Abteilung Sicherstellung, 40182 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Iris Siemons Hans Burchatzki Jannis Kalthoff	☎ 0211 / 59 70 – 8153 ☎ 0211 / 59 70 – 8165 ☎ 0211 / 59 70 – 8313 Fax 0211 / 59 70 – 8146	✉ Foerderung.Weiterbildung@kvno.de
--	--	--

Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung - Weiterzubildende

Vorbemerkung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird paritätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die gesetzlichen Krankenkassen und Privaten Krankenversicherungen andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen sowie eine bedarfsgerechte Sicherung vertragsärztlicher Tätigkeit für weitere Facharztgruppen zu ermöglichen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelhaft evaluiert. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr¹.) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten erhoben, die durch die unten genannten beteiligten Institutionen nach § 67b SGB X ausgetauscht und verarbeitet werden.

Die personenbezogenen Daten werden bei der KBV gespeichert und im Turnus von 3, 5 und 10 Jahren mit dem Bundesarztregister abgeglichen, um den Anteil derjenigen ehemals geförderten Ärzte und Ärztinnen zu ermitteln, die im vertragsärztlichen Bereich tätig geworden sind (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 der Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V). Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen erstellt. Die jeweiligen Daten werden nach Abschluss der Kohortenevaluation gemäß § 1 der Anlage III zur Vereinbarung gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.






Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Der/die Unterzeichner/in erklärt sich einverstanden, dass zum Zwecke des Finanzierungsnachweises und der Evaluation der Fördermaßnahmen personenbezogene Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden dürfen.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtägige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

¹ Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

Iris Siemons Hans Burchatzki Jannis Kalthoff	 0211 / 59 70 – 8153  0211 / 59 70 – 8165  0211 / 59 70 – 8313  Fax 0211 / 59 70 – 8146	 Foerderung.Weiterbildung@kvno.de
--	--	--

Diese Daten können bei den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, im Falle von Teilzeit-Weiterbildung bis zu 10 Jahre, gespeichert werden.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung oder einer, von den Vereinbarungspartnern beauftragten Stelle verarbeitet:

- a. Familienname, Vorname
- b. Geburtsdatum und Geburtsname
- c. Arztnummer (AiW-Nr.)
- d. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e. Erwerb der Facharztanerkennung,
- f. Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Die Auswertungen werden von der Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Vereinbarung analysiert. Ihr gehören an: die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband sowie die Bundesärztekammer an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Name des Arztes / der Ärztin in Weiterbildung

Geburtsdatum des Arztes / der Ärztin in Weiterbildung

Name der/des zur Weiterbildung befugte/n Antragsteller/in, Praxis

Ich bin damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung diese Daten an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt und diese nach § 67b SGB X durch die genannten Institutionen verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Weiterzubildende/r



Hauptstelle, Abteilung Sicherstellung, 40182 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Iris Siemons Hans Burchatzki Jannis Kalthoff	☎ 0211 / 59 70 – 8153 ☎ 0211 / 59 70 – 8165 ☎ 0211 / 59 70 – 8313 📠 Fax 0211 / 59 70 – 8146	✉ Foerderung.Weiterbildung@kvno.de
--	--	--

Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung - Weiterbilder/Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)

Vorbemerkung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird paritätisch durch die Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und die gesetzlichen Krankenkassen und den Privaten Krankenversicherungen andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen sowie eine bedarfsgerechte Sicherung vertragsärztlicher Tätigkeit für weitere Facharztgruppen zu ermöglichen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit wird das Förderprogramm regelmäßig evaluiert. Zum Zwecke des Abrechnungsnachweises und der Evaluation des Förderprogramms werden personenbezogene Daten nach § 67b SGB X erhoben und verarbeitet sowie zwischen den unten genannten beteiligten Institutionen ausgetauscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Der/die Unterzeichner/in erklärt sich einverstanden, dass die zum Zwecke des Finanzierungsnachweises und der Evaluation der Fördermaßnahmen personenbezogene Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den genannten beteiligten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden dürfen. Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV Spitzenverband sowie dem PKV Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Erhoben und übermittelt werden insbesondere folgende Daten:

- a. Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders/der Weiterbilderin
- b. Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c. Förderungsbeginn und -ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV Anteil
- e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind.

Ansprechpartner:

Iris Siemons Hans Burchatzki Jannis Kalthoff	☎ 0211 / 59 70 – 8153 ☎ 0211 / 59 70 – 8165 ☎ 0211 / 59 70 – 8313 Fax 0211 / 59 70 – 8146	✉ Foerderung.Weiterbildung@kvno.de
--	--	--

Name der/des zur Weiterbildung befugte/n Antragsteller/in (ggf. Praxisstempel):

BSNR (Betriebsstättennummer): _____

LANR (lebenslange Arztnummer): _____

Ich bin damit einverstanden, dass die Kassenärztliche Vereinigung diese Daten an die Kassenärztliche Bundesvereinigung übermittelt und diese nach § 67b SGB X durch die beteiligten Institutionen verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/Vertragsärztin

Bei Antragstellung für einen beim Antragssteller tätigen Weiterbilder/Weiterbilderin zusätzlich

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder/Weiterbilderin



Bezirksstellen Düsseldorf/Köln
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin:

Frau Marion Bongartz
Frau Dagmar Schrödter

☎ 0221 7763 - 6514
☎ 0221 7763 - 6536

☎ 0221 7763 - 6500
☎ 0221 7763 - 6500

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Ärztin / eines Arztes in Weiterbildung

Antragstellerin/Antragsteller:

Betriebsstättennummer Titel, Name, Vorname Gebietsbezeichnung

PLZ, Ort, Straße

Ärztin/Arzt in Weiterbildung:

Titel, Name, Vorname geb. am Gebietsbezeichnung

PLZ, Ort, Straße

für das Gebiet/ den Schwerpunkt/ die Zusatzweiterbildung:

für die Zeit vom _____ bis _____

Neuantrag Verlängerungsantrag Änderungsantrag

in Vollzeitbeschäftigung oder

in Teilzeitbeschäftigung 75% 50% _____%

(Die Teilzeitbeschäftigung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ärztekammer Nordrhein. Die erteilte Genehmigung ist nach Erhalt in Kopie nachzureichen.)

Bitte reichen Sie neben diesem Formular folgende Unterlagen ein:

- Kopie Ihrer Weiterbildungsbefugnis
- Kopie der Approbationsurkunde der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung
- Kopie einer ggf. bereits vorhandenen Facharzt-Urkunde
- aktueller und unterschriebener Lebenslauf der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung
- ggf. Kopie des Teilzeitantrages bzw. der Teilzeitgenehmigung der Ärztekammer
- ausgefüllte Anlage 1 und 2 dieses Antrags

Datum

Unterschrift / Vertragsarztstempel

(Unterschrift von allen zur Weiterbildung befugten Ärzten)



Bezirksstellen Düsseldorf/Köln
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin:

Frau Marion Bongartz
Frau Dagmar Schrödter

☎ 0221 7763 - 6514

☎ 0221 7763 - 6536

☎ 0221 7763 - 6500

☎ 0221 7763 - 6500

Anlage 1 zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Ärztin / eines Arztes in Weiterbildung

Erklärung der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung:

Titel, Name, Vorname

geb. am

Gebietsbezeichnung

PLZ, Ort, Straße

Ich verfüge bereits über die Anerkennung zum/r Facharzt/Fachärztin für:

Meine Beschäftigung in der Praxis:

Titel, Name, Vorname der/des weiterbildungsbefugten Ärztin/Arztes

dient ausschließlich der Weiterbildung für das Fachgebiet:

Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes in
Weiterbildung

Bezirksstellen Düsseldorf/Köln
KV Nordrhein
40182 Düsseldorf

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin:

Frau Marion Bongartz
Frau Dagmar Schrödter

☎ 0221 7763 - 6514

☎ 0221 7763 - 6536

☎ 0221 7763 – 6500

☎ 0221 7763 – 6500

Anlage 2 zum Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung einer Ärztin / eines Arztes in Weiterbildung

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum 25.05.2018 gelten besondere Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten. Wir als Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein verarbeiten die von Ihnen mitgeteilten Daten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Rahmen des Antragsverfahrens zur Genehmigung der Weiterbildung u.a. nach § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten durch die KV Nordrhein finden Sie unter <https://www.kvno.de/10praxis/95informationspflicht/index.html>.

Damit wir Sie im Rahmen Ihrer Weiterbildung zukünftig über anstehende Veranstaltungen (z.B. die des Kompetenzzentrums Weiterbildung oder den Praxisbörsentag), Seminare und Beratungsservices rund um den Praxiseinstieg informieren können und dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung.

Bitte senden Sie uns daher die beigefügte Erklärung nach Vervollständigung und Unterzeichnung zurück, auch für den Fall, dass Sie Ihr Einverständnis nicht erklären möchten.

Einwilligung der/des Ärztin/Arztes in Weiterbildung:

Hiermit willige ich

Titel, Name, Vorname

ein, dass die KV Nordrhein mich über anstehende Veranstaltungen, Seminare und Beratungsangebote informieren und diesbezüglich postalisch, telefonisch, per Email oder per Fax Kontakt mit mir aufnehmen darf.

Damit, dass die KV Nordrhein dafür die über mich gespeicherten personenbezogenen Daten (Namen, Geburtsdatum und -ort, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse) zu dem vorgenannten Zweck verwendet und verarbeitet, bin ich

einverstanden

nicht einverstanden.

Das Antragsverfahren auf Genehmigung der Weiterbildung ist von der Einwilligung unabhängig.

Mir ist bekannt, dass ich die erteilte freiwillige Einwilligung jederzeit und für die Zukunft formlos widerrufen kann.

Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes in
Weiterbildung

Information zur Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung

1. Die Beschäftigung der Ärztin/des Arztes in Weiterbildung bedarf der vorherigen (!) Genehmigung der Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (§ 32 Abs. 2 Satz 5 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte).
2. Der Weiterbilder muss über die entsprechende Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer Nordrhein verfügen.
3. Der Arzt/Die Ärztin in Weiterbildung darf grundsätzlich nur unter „Aufsicht und Anleitung“ des Weiterbilders tätig werden. Der weiterbildende Vertragsarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten, d.h. der Vertragsarzt muss grundsätzlich anwesend sein und die Tätigkeit des Arztes/der Ärztin in Weiterbildung stets überwachen.
4. Der Arzt/Die Ärztin in Weiterbildung ist im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig und unterliegt der Sozialversicherungspflicht.
5. Ärzte in Weiterbildung dürfen Notdienste unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen (Zuständigkeit: Kreisstellen). Eine Vertretung in einer vertragsärztlichen Praxis ist jedoch erst mit dem Erwerb der entsprechenden Facharztanerkennung möglich.
6. Die Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung endet mit Ablauf des genehmigten Weiterbildungszeitraums oder mit dem Bestehen der Facharztprüfung. Eine vorzeitige Beendigung oder Unterbrechung der Weiterbildung ist schriftlich mitzuteilen.
7. Nach abgeschlossener, regulärer Weiterbildungszeit gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung Ihres Arztes in Ihrer Praxis.
8. Die Beschäftigung eines Arztes/einer Ärztin in Weiterbildung darf nicht der Vergrößerung der Vertragsarztpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Für die unten aufgeführten Fachgruppen ist es jedoch möglich, das RLV einer Praxis auf Antrag zu erhöhen. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Honorarabteilung der Hauptstelle.

Förderung der Weiterbildung

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung werden folgende Fachgruppen in der Weiterbildung finanziell gefördert:

- Allgemeinmedizin
- Augenheilkunde
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Kinder- und Jugendmedizin
- Neurologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Nähere Infos finden Sie auf unserer Homepage unter
kvno.de/Praxis/Niederlassung/Förderungsmöglichkeiten
<https://www.kvno.de/10praxis/20niederlass/25foerderung/index.html>